

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/9546 –**

Fragen zum Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Hinblick auf besondere Gefahrenlagen und terroristische Anschläge

Vorbemerkung der Fragesteller

Die flächendeckende Einführung des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist eines der größten technischen Modernisierungsvorhaben in Deutschland und soll den veralteten Analogfunk ablösen. Dabei sahen die Planungen ursprünglich vor, dass der Aufbau des BOS-Digitalfunknetzes im Jahr 2012 abgeschlossen sein sollte. Inzwischen vermeldet die Bundesanstalt für Digitalfunk Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, dass insgesamt 4 506 Basisstationen installiert worden seien und eine Funkabdeckung von 99 Prozent realisiert wurde (Stand: Juli 2016). Dennoch gibt es immer wieder Berichte von Netzabdeckungsproblemen im Allgemeinen (heise online, 29. März 2016, „Berliner Polizei hat massive Probleme mit dem Digitalfunk“, WAZ, 24. März 2016, „Umstellung auf Digitalfunk bereitet Probleme“ u. a. m.) sowie insbesondere im Inneren von Gebäuden (rbb, 27. Juli 2016, „Über Löcher im Polizeifunk wird gestritten“, Berliner Morgenpost, 29. März 2016, „Polizeifunk-Chaos in City West und Einkaufszentren“). Des Weiteren sind bei Großschadensereignissen und besonderen Gefahrenlagen bereits Grenzen der Funktechnik deutlich geworden (Focus, 23. Juli 2016, „Zivilpolizisten jagten den Todes-Schützen – und wurden für Attentäter gehalten“). In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, ob die vorgesehenen Datenkapazitäten ausreichend sind, um eine störungsfreie Kommunikation sicherzustellen.

Dabei ist eine zuverlässige und störungsfreie Kommunikation für einen erfolgreichen Einsatz von Polizei- und Rettungskräften zwingend erforderlich. Darüber hinaus ist eine stabile Funkverbindung auch für die persönliche Sicherheit von Beschäftigten und Freiwilligen wichtig, die im Einsatz teils nicht unerhebliche Risiken eingehen müssen und sich auf ihr Kommunikationsmittel auch als Versicherung, z. B. zur Nachalarmierung oder Lageberichterstattung, verlassen können müssen.

Neben besonderen Gefahrenlagen, die durch Naturkatastrophen oder Unfällen verursacht wurden, kommt der Einsatzkräftekommunikation dabei gerade auch bei terroristischen Anschlägen eine äußerst wichtige Rolle zu. Sie muss gewährleisten, dass schnellstmöglich ein Lagebild erstellt und kommuniziert werden kann, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Den Einsatzkräften muss es hierbei ermöglicht werden, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen sowie die Versorgung von Verletzten schnell zu koordinieren.

1. Inwiefern ist der Umstieg vom analogen Funk zum BOS-Digitalfunk bei der Bundespolizei noch nicht vollständig vollzogen?
 - a) Gibt es bei der Bundespolizei Polizeidirektionen, deren Einheiten im Einsatz noch nicht auf BOS-Digitalfunk umgestellt haben, und wenn ja, welche sind das?
 - b) Gibt es bei der Bundespolizei Einheiten, die noch nicht vollständig mit BOS-Digitalfunkgeräten ausgestattet sind, und wenn ja, welche sind das?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Die Umstellung der Bundespolizei (BPOL) von Analog- auf Digitalfunk ist im Grundsatz vollzogen. Die BPOL ist flächendeckend mit Digitalfunktechnik ausgestattet. Die Umrüstung der Fahrzeuge, der Leitstellen und der Hubschrauber ist noch nicht abgeschlossen (siehe auch Antwort zu Frage 1c). Die entsprechenden Maßnahmen sind eingeleitet und werden mit Priorität umgesetzt.

- c) Inwiefern ist die Umstellung auf BOS-Digitalfunk bei den Hubschraubern der Bundespolizei, insbesondere bei den Mittleren Transporthubschraubern (MTH) bereits erfolgt?

Die Umrüstung der Luftfahrzeuge der Bundespolizei auf Digitalfunk ist weit fortgeschritten. Die Maßnahmen werden im Rahmen von turnusmäßigen Wartungen durchgeführt. Es ist geplant, 50 Prozent der mittleren Transporthubschrauber bis Ende 2016 mit Digitalfunk auszustatten. Die Umrüstung der anderen Luftfahrzeuge der Bundespolizei ist praktisch abgeschlossen.

2. Inwiefern ist der Umstieg vom analogen Funk zum BOS-Digitalfunk nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Polizeien der Länder noch nicht vollständig vollzogen?

Die Umstellung von Analogfunk auf Digitalfunk BOS obliegt den Ländern. Dabei werden spezifische Gegebenheiten der BOS des Landes berücksichtigt und diese eigenverantwortlich umgesetzt.

3. Inwiefern sind, nach Einschätzung der Bundesregierung, eine bundesland-übergreifende und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (Polizei, Katastrophenschutz) bei besonderen Gefahrenlagen bzw. bei terroristischen Anschlägen gewährleistet, wenn einige Akteure mit BOS-Analog- andere aber mit BOS-Digitalfunkgeräten ausgestattet sind?
 - a) Inwiefern ist unter dem Gesichtspunkt der Verwendung von BOS-Analog- sowie Digitalfunkgeräten eine störungsfreie Kommunikation zwischen der Bundes- und Länderpolizei nach Kenntnis der Bundesregierung bei besonderen Gefahrenlagen gewährleistet?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Die Kommunikation zwischen den Polizeien des Bundes und der Länder ist gewährleistet. Die Funkkommunikation in gemeinsamen Einsätzen erfolgt grundsätzlich mittels Digitalfunk. Ggf. erforderliche Abweichungen von diesem Grundsatz werden anlassbezogen organisatorisch geregelt. Die Leitstellen der Bundespolizei sind grds. mit Analog- und Digitalfunk ausgestattet, so dass die Kommunikation dort medienübergreifend gesteuert und gewährleistet werden kann.

- b) Inwiefern ist dabei eine effektive Kommunikation (z. B. durch die Einrichtung von entsprechenden, ggf. gemeinsamen, BOS-Funkgruppen) von Bundes- und Landespolizeien nach Kenntnis der Bundesregierung gewährleistet?

Durch die Einrichtung und Nutzung von Zusammenarbeitsgruppen im Digitalfunk BOS und bundesweit einheitlichen „Pool-Gruppen“ (Gruppen der „Taktisch-Betrieblichen Zusammenarbeit – TBZ-Gruppen“) ist auch interdisziplinär eine effektive Kommunikation aller am Digitalfunk teilnehmender BOS gewährleistet.

- c) Inwiefern ist eine effektive Kommunikation (z. B. durch die Einrichtung von entsprechenden, ggf. gemeinsamen, BOS-Funkgruppen) von Bundes- und Landespolizeien sowie der Rettungsdienste, Feuerwehren und des Technisches Hilfswerks gewährleistet?

Die Aussagen in der Antwort zu Frage 3b treffen nach Kenntnis der Bundesregierung auf alle am Digitalfunk teilnehmenden BOS zu.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die laut Medienberichten (heise online, 29. März 2016, „Berliner Polizei hat massive Probleme mit dem Digitalfunk“, WAZ, 24. März 2016, „Umstellung auf Digitalfunk bereitet Probleme“ u. a. m.) zum Teil immer noch nicht vollständig abgeschlossene Umstellung von BOS-Analog- zu Digitalfunk in den Bundesländern?

Die Umstellung von Analogfunk auf Digitalfunk BOS obliegt den Ländern bzw. dem Bund und den jeweiligen BOS. Dabei werden landes-/bundes- bzw. BOS-spezifische Gegebenheiten berücksichtigt und eigenverantwortlich umgesetzt.

Die Funkkommunikation zwischen der Bundespolizei und der Landespolizei Berlin wie auch mit den Polizeien der anderen Länder erfolgt grds. über Digitalfunk und gestaltet sich insgesamt problemlos.

5. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass während des Polizeieinsatzes, der durch den Amoklauf in München am 22. Juli 2016 ausgelöst worden war, die Funkkanäle der Polizei so überlastet waren, dass lange Zeit wichtige polizeiliche Meldungen nicht durchgegeben werden konnten (Focus, 23. Juli 2016, „Zivilpolizisten jagten den Todes-Schützen – und wurden für Attentäter gehalten“)?

Die Funkkommunikation mit den Kräften der Bayerischen Landespolizei erfolgt(e) mittels Digitalfunk und verlief insgesamt problemfrei. Der Digitalfunk stand in München zur Verfügung und wurde auch für die Kommunikation zwischen Bundes- und Landespolizei genutzt.

6. Inwiefern sind der Bundesregierung Einsätze bekannt, bei denen aufgrund der eingesetzten Funktechnik keine störungsfreie Kommunikation zwischen der Bundespolizei und der Länderpolizei sichergestellt war oder im Einsatz Probleme aufgetreten sind?
7. Inwiefern sind der Bundesregierung Einsätze bekannt, bei denen eine störungsfreie Kommunikation zwischen der Bundespolizei und/oder den Länderpolizeien mit den weiteren Akteuren des Katastrophenschutzes nicht sichergestellt war oder dabei im Einsatz Probleme aufgetreten sind?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung sind aus den jüngsten Einsatzlagen keine gravierenden Funkkommunikationsstörungen bekannt, die bei der Bewältigung der Einsatzlage hinderlich gewesen wären. Vielmehr kann festgestellt werden, dass mit dem Digitalfunk im Vergleich zum Analogfunk in den Einsatzlagen eine Verbesserung der Einsatzkommunikation eingetreten ist.

8. Stellt nach Auffassung der Bundesregierung die nicht einheitliche Nutzung von BOS-Digitalfunkgeräten bzw. die weitere Nutzung von BOS-Analogfunkgeräten eine Nutzungskonkurrenz dar, die eine Auswirkung auf das Einsatzgeschehen bei besonderen Gefahrenlagen haben kann?

Die Einsatzkommunikation erfolgt auf Grundlage von Einsatz- und Kommunikationskonzepten, die im erforderlichen Fall auch eine Misch-Kommunikation regeln. Durch die Regelung wird eine Konkurrenz ausgeschlossen. Eine Konkurrenz ist im Allgemeinen nicht gegeben, da der Analogfunk sukzessive vollständig durch den Digitalfunk abgelöst wird.

9. Gibt es nach Einschätzung der Bundesregierung ausreichend Schulungen, bei denen Einsatzkräfte mit Blick auf besondere Gefahrenlagen die länderübergreifende und interdisziplinäre Kommunikation erlernen?

Der Bund bzw. jede Behörde legt die Fortbildungsnotwendigkeit anhand seiner Nutzer fest. Schulungen können eigenständig durch die Behörden organisiert und durchgeführt oder beschafft werden. Die eingeleiteten bundespolizeilichen Fortbildungsmaßnahmen sind ausreichend.

10. Gibt es nach Einschätzung der Bundesregierung ausreichend Übungen, bei denen Einsatzkräfte mit Blick auf besondere Gefahrenlagen die länderübergreifende und interdisziplinäre Kommunikation trainieren?

Übungen sind gelebte Praxis in der Polizei. Die Einsatzkommunikation ist ein bedeutender Teilaspekt dieser Übungen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstellungsprozess in der Bundespolizei hinsichtlich der deutlichen Unterschiede in den einzelnen Direktionen und Einheiten?
- a) Wie ist eine Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Einheiten der Bundespolizei gewährleistet, wenn manche Einheiten schon BOS-Digitalfunk und andere aber noch BOS-Analogfunk verwenden?
 - b) Wie ist die Kommunikation gewährleistet, wenn unterschiedliche Einheiten zur Bewältigung besonderer Gefahrenlagen zusammengelegt werden und einige dabei schon BOS-Digitalfunk und andere aber noch BOS-Analogfunk verwenden?
 - c) Wie könnten Einheiten, die sich aus unterschiedlichen Bundespolizeidirektionen und/oder der Direktion Bundesbereitschaftspolizei zusammensetzen, im Einsatz per Funk kommunizieren, wenn sie nicht einheitlich BOS-Digitalfunk nutzen?

Die Fragen 11 bis 11c werden gemeinsam beantwortet.

Die Funkkommunikation in gemeinsamen Einsätzen erfolgt grundsätzlich mittels Digitalfunk. Ggf. erforderliche Abweichungen von diesem Grundsatz werden im Einzelfall organisatorisch geregelt. Die Leitstellen der Bundespolizei sind mit Analog- und Digitalfunk ausgestattet, so dass die Kommunikation dort medienübergreifend gesteuert und gewährleistet werden kann. Deutliche Unterschiede im Sinne der Fragestellung bestehen aus Sicht der Bundesregierung nicht.

- d) Wie kann die Bundespolizeiinspektion Frankfurt am Main zur Unterstützung bei einer besonderen Gefahrenlage am Frankfurter Flughafen herangezogen werden, wenn diese bereits BOS-Digitalfunkgeräte nutzt, aber die Bundespolizeidirektion Frankfurter Flughafen noch BOS-Analogfunkgeräte einsetzt?

Die Bundespolizei am Flughafen Frankfurt am Main kann sowohl Digitalfunk als auch Analogfunk nutzen.

- e) Inwiefern werden aufgrund laufender oder angehaltener Umstellungsprozesse von der Bundespolizei auch noch an anderen Fernbahnhöfen oder Flughäfen BOS-Analogfunkgeräte eingesetzt (ggf. bitte auflisten)?

Die Digitalfunk-Versorgung in Flughäfen und Objekten der Deutschen Bahn AG ist unterschiedlich. Der Rückbau von Analogfunk erfolgt unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Solange keine ausreichende Digitalfunkversorgung in Objekten gegeben ist, wird vorübergehend auf andere dienstliche Kommunikationsmittel zurückgegriffen, die bereitgestellt und funktionsbereit sind. Eine Auflistung im angefragten Sinne liegt nicht vor.

12. Inwiefern sieht die Bundesregierung einen Bedarf, Maßnahmen zu ergreifen, die die Objektfunkversorgung für BOS-Digitalfunk in öffentlichen Gebäuden verbessern?

Die meisten Gebäude werden bereits durch die Digitale Funkversorgung des Freifeldes mit abgedeckt, es gibt jedoch auch Bauwerke, deren Beschaffenheit eine zusätzliche Funkversorgung notwendig macht. So zum Beispiel Tunnelsysteme oder Gebäude mit abschirmendem Stahlbeton oder metallbedampften Fenstern.

Um auch hier die Kommunikation zwischen den Einsatzkräften oder zwischen den Einsatzkräften und der Leitstelle zu gewährleisten, müssen diese Gebäude mit einer Objektfunkanlage ausgestattet werden.

Bei Neubauten der öffentlichen Hand und privater Betreiber wird die Versorgung des Gebäudeinneren mit Digitalfunk BOS im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens regelmäßig berücksichtigt und im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens zwischen der BDBOS und den Ländern an das Digitalfunknetz BOS angebunden.

Für alle bestehenden Gebäude gilt gleichermaßen der baurechtliche Bestandschutz. Änderungen baurechtlicher Regelungen liegen in der Gesetzgebungskompetenz der Länder (siehe dazu auch die Antwort zu Frage 13b).

Über die Schaffung einer (länder-)gesetzlichen Regelung hinaus unterstützen Bund, Länder und die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) einen Diskussionsprozess, um die Eigentümer bzw. Betreiber für eine freiwillige Um- bzw. Ausrüstung ihrer Gebäude zu sensibilisieren. Hierdurch wird insbesondere im Bereich der Versammlungsstätten und des ÖPNV durch o. g. Maßnahmen eine stetig steigende Zahl von freiwilligen Um- bzw. Ausrüstungsmaßnahmen erreicht.

Die Forderungen nach Objektfunkanlagen zur Einsatzunterstützung der Feuerwehr im Brandschutz und im Rettungsdienst ist grundsätzlich Ländersache und demnach im Bauordnungsrecht (BauO) bzw. im Brand- und Katastrophenschutzrecht (hier beispielhaft am Land Nordrhein-Westfalen, § 29 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes) verortet und wird durch die kommunalen Feuerwehren beim Objektbetreiber eingefordert.

13. Inwiefern hält es die Bundesregierung für geboten, den Leitfaden zur Objektversorgung zu überarbeiten?
 - a) Welche Änderungen in diesem Leitfaden könnten dazu dienen, die Planung und Beschaffung digitaler Gebädefunkanlagen zu verbessern?

Die Fragen 13 und 13a werden gemeinsam beantwortet.

Der Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektversorgungen beschreibt die technischen Standards sowie die Errichtungs- und Abnahmeprozesse. Er hat keinen Richtliniencharakter. Insofern ist eine Überarbeitung des Leitfadens immer dann geboten, wenn die geforderten technischen Standards dem allgemeinen technischen Fortschritt angepasst werden müssen.

Der Leitfaden dient als Hilfestellung für Planer, Errichter und Beschaffer von digitalen Gebädefunkanlagen. Er ermöglicht deren störungsfreie Anbindung an das Digitalfunknetz BOS, indem er die notwendigen technischen Voraussetzungen beschreibt. Eine Beschaffung bzw. Einrüstung von Gebädefunkanlagen ist über eine Änderung des Leitfadens nicht zu erreichen.

- b) Sollte nach Einschätzung der Bundesregierung die Muster-Bauordnung der Länder so geändert werden, dass auch in älteren Gebäuden entsprechende Anlagen installiert werden müssen, und wenn nein, warum nicht?

Eine Änderung der Muster-Bauordnung oder der entsprechenden landesrechtlichen Brand- und Katastrophenschutzgesetze würde insbesondere für Objekte der

kritischen Infrastruktur durch die Bundesregierung grundsätzlich begrüßt werden. Hierbei ist jedoch die Rechtsetzungskompetenz der Länder zu berücksichtigen. Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtungen von Objektfunkanlagen in Bestandsobjekten bereits angepasst.

14. Inwiefern plant die Bundesregierung, Maßnahmen zu ergreifen oder darauf hinzuwirken, dass die BOS-Digitalfunkabdeckung in Bahnhöfen der Deutschen Bahn AG verbessert wird?

Eine allgemeine, bundesweit einheitliche Rechtsverpflichtung der Betreiber zur Objektfunkversorgung existiert nicht. Vorhandene Anlagen haben Bestandsschutz.

Die Betreiberverantwortung für Anlagen der Eisenbahninfrastruktur tragen gemäß § 4 Absatz 1 i. V. m. § 4 Absatz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes die Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU; d. h. die DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie GmbH). Sie sind für die Gewährleistung des sicheren Betriebs ihrer Anlagen uneingeschränkt verantwortlich. Dazu zählen z. B. auch Rettungskonzepte nebst den erforderlichen Kommunikationsmöglichkeiten für die BOS.

Sofern für ein funktionierendes Rettungskonzept im jeweiligen Einzelfall eine Aus-/Umrüstung mit BOS-Digitalfunk erforderlich ist (z. B. wenn örtliche Feuerwehren/Rettungskräfte/Polizei bereits mit BOS-Digitalfunk ausgerüstet sind), können die EIU bereits seit Jahren die Ausrüstung mit BOS-Funk (egal, ob digital oder analog) mit Bundesmitteln aus der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (vgl. www.eba.bund.de/DE/HauptNavi/Finanzierung/LuFV/lufv_node.html, Anlage 8.3, Anhang 1a, 441810A) finanzieren. Über den Einsatz und die Priorisierung von LuFV-Mitteln (Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung) entscheiden allein die EIU im Rahmen ihrer unternehmerischen Verantwortung.

15. Inwiefern sind der Bundesregierung Vorfälle bekannt, bei denen eine nicht ausreichende Netzabdeckung des BOS-Digitalfunknetzes in Gebäuden zu einer sicherheitsrelevanten Beeinträchtigung von Polizeieinsätzen geführt hat?

Sicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der jeweiligen Einsätze sind der Bundesregierung nicht bekannt.

16. Ist der Betrieb von derzeit rund 4 500 Basisstationen nach Einschätzung der Bundesregierung ausreichend, um eine ausreichende BOS-Digitalfunknetzabdeckung zu erreichen?
 - a) Sind die bisher erreichten Datenkapazitäten insbesondere ausreichend, um eine zuverlässige Kommunikation bei besonderen Gefahrenlagen und großen Schadenslagen zu gewährleisten?

Die Fragen 16 und 16a werden gemeinsam beantwortet.

Bereits mit dem Erstausbau wurde eine BOS-Digitalfunknetzabdeckung von derzeit 99 Prozent bezogen auf die Fläche der Bundesrepublik Deutschland inklusive der 12-Seemeilenzone erreicht. Damit übertrifft der gegenwärtige Stand die mit Bund und Ländern vereinbarte bundesweite Abdeckung von 96 Prozent. Nachfolgende Installationen von Basisstationen dienen der sog. Netzoptimierung.

Der Digitalfunk BOS wurde auf Grundlage von gemeinsam mit den Bedarfsträgern abgestimmten Anforderungen konzipiert und aufgebaut. Der Schwerpunkt lag und liegt hierbei auf der einsatzkritischen Sprachkommunikation. Darüber hinaus wurden schmalbandige Datendienste realisiert, etwa um Kurznachrichten, Status- oder GPS-Informationen auszutauschen.

- b) Wie beurteilt die Bundesregierung dabei die BOS-Digitalfunknetzabdeckung in urbanen Regionen?

Die BOS-Digitalfunknetzabdeckung in den urbanen Gebieten entspricht den von Bund und Ländern beauftragten Versorgungskategorien.

- c) Wie beurteilt die Bundesregierung dabei die BOS-Digitalfunknetzabdeckung in ländlichen Regionen?

Die BOS-Digitalfunknetzabdeckung in den ländlichen Gebieten entspricht den von Bund und Ländern beauftragten Versorgungskategorien.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung Forderungen, dass zusätzliche Basisstationen notwendig seien?

Sogenannte Netzoptimierungsmaßnahmen werden regelmäßig in Abstimmung mit Bund und Ländern und unter Berücksichtigung von einsatztaktischen Erkenntnissen durchgeführt.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung Forderungen, dass zusätzliche Basisstationen notwendig seien, um eine ausreichende BOS-Digitalfunknetzabdeckung in Gebäuden sicherzustellen?

Eine Verdichtung des Freifeldnetzes durch zusätzliche Basisstationen würde die Funkversorgung in Gebäuden von außen zwar grundsätzlich verbessern, aber in keinem Fall vollumfänglich sicherstellen können. So werden beispielsweise unterirdische Gebäudeteile durch die Freifeldversorgung nicht erreicht. Die klimatechnische Entwicklung im Bauwesen, insbesondere durch metallbedampfte Scheiben, wird künftig die Versorgung der Gebäudeinneren von außen zusätzlich erschweren. Eine gesicherte Objektversorgung kann dementsprechend nur durch die Ausstattung mit dedizierten Gebäudefunkanlagen erreicht werden.

19. Inwiefern ist die von Einsatzkräften beschriebene Nutzung von privaten Mobiltelefonen (HAZ, 31. Oktober 2014, „Polizistin muss Kollegen über 110 rufen“; Focus, 20. April 2016, „Polizist packt aus: ‚Ich habe Angst, mit meiner Ausrüstung zum Einsatz zu fahren‘“) nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Bundespolizei noch üblich, um Probleme des BOS-Digitalfunknetzes auszugleichen?

Die Einsatzkräfte der Bundespolizei sind für den Einsatz mit dienstlichen Kommunikationsmitteln in ausreichendem Umfang ausgestattet. Eine statistische Erhebung über den darüber hinausgehenden Einsatz anderer Kommunikationsmittel erfolgt nicht.

20. Inwiefern ist beim gegenwärtigen Ausbaustand des BOS-Digitalfunknetzes eine Datenübermittlung (beispielsweise von Dokumenten) gewährleistet, und welche Datenkapazitäten werden dabei erreicht, beziehungsweise welche BOS-Digitalfunknetzkapazitäten wären nach Einschätzung der Bundesregierung nötig, um einen praxistauglichen Betrieb zu ermöglichen?

Der Digitalfunk BOS ist ein Mittel der Sprachkommunikation und wurde auf Grundlage von gemeinsam mit den Bedarfsträgern abgestimmten Anforderungen konzipiert und aufgebaut. Der Schwerpunkt lag und liegt hierbei auf der einsatzkritischen Sprachkommunikation. Darüber hinaus wurden schmalbandige Datendienste realisiert, etwa um Kurznachrichten, Status- oder GPS-Informationen auszutauschen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Digitalfunks BOS werden in Abstimmung mit den Bedarfsträgern auch Anforderungen der BOS mit Bezug auf die breitbandige Datenübermittlung berücksichtigt.

21. Wie sind die BOS-Digitalfunkbasisstationen gegen Ausfälle, insbesondere bei einem Zusammenbrechen der Stromversorgung, geschützt?

Die Anbindung der Basisstationen an das Kernnetz des Digitalfunks BOS erfolgt in einer bidirektionalen Ringstruktur, so dass selbst bei Unterbrechung einer Anbindungsseite die Versorgung über einen zweiten Anbindungsstrang gewährleistet ist. Hinsichtlich der Stromversorgung der Basisstationen arbeiten Bund und Länder sowie die BDBOS gemeinsam daran, die Notstromversorgung im BOS-Digitalfunknetz weiter auszubauen. Die Basisstationen des Digitalfunknetzes BOS sind durch eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) von mindestens zwei Stunden abgesichert. Bei einem längeren Ausfall der öffentlichen Stromversorgung, besteht zum Beispiel die Möglichkeit, eine mobile Netzersatzanlage an den Standort der betroffenen Basisstation zu transportieren und anzuschließen. Darüber hinaus haben die Standorte aller Vermittlungsstellen bereits Notstromversorgungsanlagen, die mindestens 72 Stunden Verfügbarkeit gewährleisten.

